

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

3.12.1753 (No. 49)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910339](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910339)

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

 Montags den 2. Decembr. 1753.

I. Verordnung.

Fortsetzung der Verordnung von den Hazard-Spielen.

Und soll eben dieses auch gelten, wenn gleich solche Beweise und Verschreibungen durch Transport oder auf andere Weise in die dritte Hand gerathen; wesfalls denn alle und jede sich für Schaden zu achten und keine solche Beweise oder Verschreibungen, welche auf einige Weise vom Spielen herrühren, anzunehmen haben: Doch soll in solchen Fällen dem dritten Mann, der Eigenthümer solcher Beweise und Verschreibungen geworden, sein Regress an denjenigen, der ihm solchen Beweis und Verschreibung übertragen hat, vorbehalten seyn.

§. 7. Wenn auch derienige, der in einem Hazard-Spiel Geld verlohren hat, oder schuldig geblieben ist, einen andern bittet, solches für ihn zu bezahlen, oder auch zu solcher Bezahlung Geld von jemanden leihet und deßfalls einen Beweis anstellet, so soll ein solcher Beweis oder Verschreibung gleich-

E c c

fals

fals ungültig seyn, in so ferne bewiesen werden kan, daß er gewußt habe, woher die Schuld ihren Ursprung genommen, und wözu das geliehene Geld gebraucht werden sollen.

§. 8. Auch wollen Wir, daß diejenigen, welche Aufsicht auf die Polizey haben und deren Bediente, wenn sie einige bey dem Hazard-Spiele antreffen, dasjenige, so sie an Geld oder Geldes-Werth bey dem Spiele vorfinden, zu sich nehmen und unter sich theilen mögen, wenn zuvörderst des Angebers Antheil davon abgenommen und bezahlet ist.

Und haben übrigenß alle Unsere Ober- und Nieder-Beamte, bey Vermeidung Unserer Königl. Unnade genau dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung in allen Stücken allergehorsamst gelebet werde. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und vorgedrucktten Iniegel. Gegeben auf Unserer Königlichem Residenz, CHRISTIANSBURG zu Copenhagen den 22. Octobr. 1753.

(L. S.) FRIDERICH R.
R.

L. H. E. F. von Bernstorff.

PATENT

wegen Aufhebung des Commercii mit den Spanischen
Unterthanen.

Sub Dato CHRISTIANSBURG, d. 22. Octobris 1753.

Wir Friderich der fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst &c. &c.

Zu fund und zu wissen: Demnach der König von Spanien nicht nur Uns durch seine Ministros unterm 26 Maji und 16. Junii, dieses Jahres, declariren lassen, daß, woferne Wir nicht diejenigen Tractaten, welche sowohl Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Königs Christiani VI Majest., als auch Wir, aus Liebe gegen Unsere getreue, und aus Landesväterlicher Sorgfalt für deren Bestes und die Sicherheit ihrer Schiffahrt, mit den Republicken in Africa zu treffen und zu schliessen für gut gefunden haben, brechen und aufheben würden, er die zwischen Dänemark und Spanien bishero gewesene Handlung untersagen und verbieten wollte, sonderit auch auf die ihme auf diesen

fen



sen Antrag ertheilet gewordene abschlägige Antwort und Erklärung, daß Wir einem solchen der Würde und Hoheit Unserer Crone widrigen und der Wohlfahrt Unserer Unterthanen nachtheiligen Ansinnen keine Statt geben würden, dieses sein Vorhaben in das Werk gesetzt, und unterm 26. Augusti a. c. ein Decret, kraft welches alle Handlung zwischen beyden Reichen und beyderseits Unterthanen aufgehoben, allen Unseren Unterthanen, sowohl als ihren Schiffen, Effecten und Waaren der Eingang in seine Lande und Häfen untersaget und denen Unterthanen der Crone Spanier, nach Unseren Reichen und Landen sich zu begeben und daselbst mit Unseren Unterthanen einigen Handel zu treiben, verboten wird, öffentlich verkündigen und publiciren lassen; So erachten Wir sowohl der Gerechtigkeit, als der Ehre der Nation, über welche der Allerhöchste Uns zum Herrn und Regenten bestellet hat, schuldig zu seyn, einem solchen Verfahren gebührend zu begegnen und demselben die geziemende und erforderliche Verfügungen entgegen zu setzen.

Wir declariren demnach, gleichwie es der König von Spanien gethan, hiedurch und kraft dieses, von nun an allen Handel und Wandel zwischen beyden Reichen und deren Unterthanen für aufgehoben; verbieten allen den Unserigen, sich nach Spanien zu begeben und inskünftige weder directe noch indirecte mit den Spaniern, oder denenjenigen, die unter Spanischer Bothmäßigkeit gehören, den geringsten Handel zu unternehmen; Erklären alle Spanische Waaren und Producten, so hinfort in Unseren Reichen und Landen eingebracht werden wollten, für verboten und confiscabel; Wollen und verordnen, daß kein Spanier oder der Crone Spanien unterworfenen Unterthan, weder zu Lande, noch zu Wasser, in Unsere Reiche und Lande ferner eingelassen werde, und daß die, so sich gegenwärtig etwa darinn befinden mögten, durch die Obrigkeiten der Orter, woselbst sie angetroffen und betreten würden, alsofort, wiewohl ohne daß ihnen, so wenig an ihren Personen als Gütern einige Ueberlast noch Leid zugefüget werde, von dannen sich weg zu begeben, angewiesen und angehalten werden; Und gebieten allen in Unseren See-Häfen, Rheden und Gewässern, wie auch denen auf Unsern Küsten commandirenden Officiers und Bedienten, daß sie kein Spanisches Schiff, unter welchem Namen und Vorwand es auch seye, oder von welcher Stadt, Hafen, Strömen oder Seen es auch komme, in Unsere Ströme, Gewässer, Rheden, oder Hafens, nur die Durchfabrt durch den Dre-Sund und bey dessen Zoll-Städte nicht mit einbegriffen, ankern und einlaufen lassen sollen. Jedoch wollen Wir von diesem Verboth, Unglücksfälle und schwere Gefährlichkeiten namentlich ausgenommen haben, und

Ecc 2

befehlen



befehlen ausdrücklich, daß in dergleichen Fällen, und wann ein Spanisches Schif durch Sturm und Ungewitter verschlagen, oder durch einen andern unglücklichen Zufall in einen solchen Zustand gesetzt worden wäre, daß es ohne grosse und augenscheinliche Gefahr die See nicht halten könnte, solches alsdann in unsere Hafen, oder in unsere Rheden auf- und angenommen werden, und daselbst, so lange die Gefahr, oder das Unglück es erfordern und länger nicht, alle Sicherheit, Schutz und Hülfe finden und geniessen möge. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktten Insiegel. Gegeben auf unserer Königl. Residenz **CHRISTIANSBURG** zu Copenhagen den 22. Octobris 1753.

(L.S.) FRIDERICH R.
R.)

I. H. E. F. von Bernstorff.

Verordnung
wegen Einstellung der Lotterien für die Graffschaften
Oldenburg und Dellmenhorst.
Sub Dato **CHRISTIANSBURG**, d. 12. Novembris 1753.

Wir Friderich der fünfte von Gottes Gnaden, König zu Dänne-
marck, Norwegen, der Wendin und Gothen, Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf
zu Oldenburg und Dellmenhorst etc. etc.

Thun kund hiemit, daß Wir die schlechte Erziehung, welche vielen und sonder-
lich armen Kindern gemeiniglich gegeben wird, in Landesväterlicher Erwe-
gung genommen und dahero, um wenigstens einen Theil solcher Kinder zur Eh-
re Gottes, zu ihrem eigenen und des gemeinen Wesens Besten erziehen zu las-
sen, eine besondere Stiftung in Unserer Residenz-Stadt Copenhagen errichtet
und ein Haus zu bauen anbefohlen, worin wenigstens fürs erste 200 arme Knab-
ben aus Unserm Königreich Dännemark, Unsern Herzogthümern und Graf-
schaften aufgenommen, zur Gottesfurcht und guten Sitten, zugleich aber
auch zu fleißiger, ihnen selbst und andern dereinst Nutzen schaffenden Hand-Ar-
beit angeführet werden sollen.

Weil Wir nun diesem Erziehungs-Hause zugleich das Privilegium erthei-
let, daß selbiges private 20 auf einander folgende Lotterien einrichten und voll-
führen möge, so wollen Wir, damit selbige durch andere ab- und zuvorkom-
mende Lotterien in Errichtung ihres heilsamen Zwecks nicht gehindert werden,
hiemit



hiemit allergnädigst befohlen haben, daß von nun an und bis zum Ende vor-
besagter zum Besten des Erziehungs-Hauses bewilligten General-Lotterien allgar-
keine andere Lotterien, unter welchem Namen und Vorwande es auch sey, in
Unsern Herzogthümern, Graffschaften und Landen angestellet werden sollen. Jez
doch daß diejenigen Lotterien, welche Wir specialiter allergnädigst zugestanden,
ihren Fortgang haben und noch zu Ende gebracht werden mögen. Wornach sich
männiglich allerunterthänigst zu achten. Urfundlich unter Unserm Königl. Hand-
zeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz
CHRISTIANSBURG zu Copenhagen den 12. Novembris 1753.

(L.S.) FRIDERICH R.
R.)

J. H. E. F. von Bernssorff.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **J**ohann Wenken hat von Gerd Diercks jun., zu Wieselstede, sein frey-
es Bohnhaus und Hoff nebst zugehörigungen, so er aus seines Va-
ters, Gerd Diercks, Con.urs erhalten, gekauft. den 15 Jan. 1754
ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regier. Cansley.
2. Es hat weyl. Hinrich Büsings Wittwe, zu Schmalensteth, als bestellte
Vormündern ihrer Kinder, Gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihres
weyl. Ehemannes zu Strohausen, in Rothenkircher Bogtey, belege-
ne Hoffstelle und Ländereyen nebst einige aufm Holtwarder Warp
befindl. Zücken Landes am 17. Jan. a. f. in der Waage zu Stro-
hausen verkauffen zu lassen. Die angabe ist den 10. Jan. bey dem
Ovelgönnischen Landgericht.
3. Es hat Friederich Schnitter, auf der Ziegeley, von seinter Bau das Haus
und Hoff an Luer Siebie verkaufft. Den 7. Jan. 1754 ist die An-
gabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
4. Johann Schmidt, zu Delmenhorst, wil sein alda belegenes Wohnhaus
nebst Stall und Garten am 9. Jan. 1754. auf dasigem Stadtge-
richt verkauffen. Den 8. Jan. ist die Angabe bey gedachtem Stadt-
gericht.
5. Es hat weyl. Rencke Hullmanns Tochter, Margrethe, die ihr von ihrem
weyl. Vater vermachte zum Großenmeer belegene Bau mit allem
zubehör an Rencke Hullmann, Gerdes Sohn, erblich übertragen.
Am 9. Jan. 1754 ist die Angabe bey hiesigem Landgericht.
6. Rencke Hullmann, zum Großenmeer, hat sein allda aufm Barghorn be-
belegene

- legene halbe Bau cum pertinentiis an Olmann Müller verkauft.
Am 9. Jan. 1754 ist die Angabe bey hiesigem Landgericht.
7. Am bevorstehenden dienstag, ais den 4 huius, nachmittags um halb 2. Uhr, sollen hieselbst vor der Stadt, im Neuenhause, einige Kühe öffentlich verkauft werden.
8. Der Herr Advocat Bohlcken zu Barel hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, sein zur Ape belegenes so genantes Sören Erbe, stückweise, am 8. Jan 1754. in Hinrich Bremers Hause zur Ape verkauffen zu lassen. den 7. Jan. 1754 ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
9. Es hat Cornelius Hinrich Janssen Gerichtliche Erlaubniß erhalten, 3 Häuser nebst 15½ Zücken Landes samt Kirchen- und Begräbniß Stellen am 11. Jan. a. f in Wessel Wessels Hause zu Alens verkauffen zu lassen. den 7. Jan. ist die Angabe bey dem Ovelgl. Landgericht.
10. Es hat Neelf Jicksen, als Miterbe von weyl Cornelius Reiners und dessen seel. Frauen, dieser verstorbenen in Stollhamm belegene freye Hoffstelle mit 64 Zücken Landes von denen sämtl. Erben eigenthümlich angenommen. Am 22. Jan. 1754 ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regier Cansley.
11. Es hat weyl. Harmen Lürssen abwesenden Sohnes Curator Gerichtl. Bewilligung erhalten, seines Curanden in der Hoffe, Abbehauser Bogtey, belegene Kötheren, zu befriedigung der Creditoren, am 16 Jan. a. f. in weyl. Haus Christian Müllers Witwen Hause in der Hoffe verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 10 Jan. bey dem Doelgönischen Landgericht.
12. Es hat Harmen Schwarting, zum Zaberberge, Gerichtl. Erlaubniß erhalten, seine zur Schwonburg belegene sogenannte Christian Schwartings Baringl. das bey Ehorengels Hause fürhandene Hebschenburgs Land, Stückweise, am 11. Jan. 1754. in Johann Jürgen Raben Hause. aufm Zaberberge verkauffen zu lassen. Den 9. Jan. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
13. Es soll das von Cornelius Hinrich Janssen und dessen Ehefrau an Siemon Neufmann übertragene, zu Alens stehendes Haus cum Pertinentiis, wegen nicht bezahlten Kaufschillings, am 15. Jan. 1755. in der Waage zu Alens verkauft werden.
14. Diejenigen, welche unter des hiesigen Stadts-Magistrats Jurisdiction entweder vor ihre Persohnen, oder wegen ihrer Güter gehören, werden erinnert, den zweyten Termin vor her deßfalls bereits ausgeschriebenen Prinzessin-Steuer, als welcher den 13. Dec. a. c. fällig ist, gegen solchen Terminum an den Heeren Rathöverwandten Jacobi einzuliefern. Ex Curia, den 1. Decembr. 1754.
A. W. v. Salem
15. Am künftigen Frentag als den 7. dieses ist die Ausdingung des zum neuen Schwonburger Siel zu liefernden Eichen-Holzes in dem Wirthshause zu Lehnden angeleget.

III. Der Cours der Gelder ist dem vorigen gleich.

IV. Getreide-Preisen.

Strief. Weizen neuer	62 = 64	Rthls.	Graue Bohnen	51	Rthls.
Alter dito	78 = 80	"	Winter-Perste	45 = 46	"
dito weisse Erbsen	62 = 64	"	Sommer dito	42 = 43	"
Graue dito	82	"	Gutjenter bunt. Haber	29 = 34	"